

Rüdiger Klasen
Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

19.07.2014

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Deren Aktenzeichen: 231 UJs 1234/14

Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin - **Oberstaatsanwalt Herr Spletzer** vom 14.07.2014 - * *Ich weise Ihre Beschwerde daher zurück.* *

1. Sofortige weitere Beschwerde - DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE und FACHAUFSICHTS BESCHWERDE

gegen **Oberstaatsanwalt Herr Spletzer**

wegen Verweigerung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen zum Strafantrag und Strafanzeige

gegen die Bundesrepublik Deutschland und deren Bundesdruckerei

wegen offenkundige Abbildung Hackenkreuze im Verbund auf dem 5 Euro Geldschein.

Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Verstoß gegen § 86 StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und § 86a StGB Herstellung, Verwendung und Verbreitung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. **Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.**

In dem Zusammenhang wird angezeigt: Die illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht = ES LIEGT DAMIT SHAEF- VERSTOSS (GG139) seitens aller tatbeteiligten Personenkreise vor!

Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD in Deutschland. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren.

2. Verstoß gegen aktuell gültiges SHAEF und SMAD gemäß Artikel 139 Grundgesetz, speziell auch durch die offenkundig illegale hinterlistig- täuschende Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Rechtsgrundlagen des 3. Reiches durch die Rechtsnachfolgerin des 3. Reiches von Adolf Hitler Bundesrepublik Deutschland. Verweis AZ: 2 QAR 102/14, AZ: 112 AR 433/14, 231 Js 1374/14, 496 Js 21707/14, : 112 Js 18790/13 und weitere Verfahren

und aller in Frage kommender anderer Delikte.

3. Strafantrag und Strafanzeige gegen **Oberstaatsanwalt Herr Spletzer und der anonymisiert unterzeichnenden Justizbeschäftigten** wegen § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung zu den aufgeführten offenkundigen Straftatbeständen.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich o. g. Sofortige Beschwerde DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE und FACHAUFSICHTS BESCHWERDE wegen Verweigerung Aufnahme der notwendigen Ermittlungen Strafantrag und Strafanzeige gegen die die Bundesrepublik

Deutschland und deren Bundesdruckerei und den dahinter steckenden Personen wegen offenkundige, öffentliche Abbildung von NS- Hackenkreuzen im Verbund auf dem neune 5 Euro Geldschein. Diese Art der NS- Symbole sind speziell in Deutschland laut SHAEF- Gesetzgebung und §§ 86/ 86a StGB strafbewehrt VERBOTEN!

Zu 1 Es wird festgestellt:

Keine Rechtskraft des Schreibens von Oberstaatsanwalt Herr Spletzer:

Die 0815- Kurzmitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin - Oberstaatsanwalt Herr Junicke ist NICHT von dem zust. Oberstaatsanwalt Herr Spletzer unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Die anonymisierte Unterzeichnung der Justizbeschäftigten reicht dazu NICHT aus.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Ur. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

1. Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Das 0815- Formschreiben der Generalstaatsanwaltschaft – **Oberstaatsanwalt Herr Spletzer** ist in Gänze unbegründet. **Oberstaatsanwalt Herr Spletzer hat** weder eine Würdigung der Sach- und Rechtslage, noch der klaren Beweise getätigt. StGB § 86/ 86a blieben durch **Oberstaatsanwalt Herr Spletzer** unberücksichtigt.

Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz

10. Titel - Staatsanwaltschaft (§§ 141 - 152)

§ 145

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

beantrage ich hiermit die Überprüfung nach BGB ob der Oberstaatsanwalt Herr Henke tatsächlich eine Amtsperson ist oder nicht. Dazu sind mir Nachweise wie Amtsausweis und amtliche Ernennungsurkunde nach BGB zu erbringen.

Wiederholte dezidierte Ausführung zu den einzelnen Strafantrags- Strafanzeigepunkten vom 09.07.2014:

Dezidierte Ausführung zu den einzelnen Strafantrags- Strafanzeigepunkten:

Es handelt sich auf dem (Fünf) 5 Euro Geldschein um eine offenkundige Abbildung von klar erkennbaren Hackenkreuze im Verbund. Vorsorglich ist festgestellt, dass eine ev. Schutzbehauptung „es sei nur ein Muster“ nicht greift.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den

Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,

3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 - 92b)

3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 - 91a)

§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft damit auch die Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung und deren Verwaltungsorganisationen.

Es erfolgte offenkundig auch nationalsozialistische, okkulte VERHERRLICHUNG seitens des Auftraggebers und der Rechtsnachfolgers des 3. Reiches Bundesrepublik Deutschland/ Bundesregierung und den dahinter stehenden tatbeteiligten Personenkreisen.

Zeugnis von Amtswegen in Augenscheinnahme des neuen 5 Euros Geldscheines.

Das NICHT wegen genannter Mängel rechtskräftige Schreiben wird daher als unzureichend und unbegründet zurückgewiesen und NACHBESSERUNG gefordert.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht und damit der offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie die Staatsanwaltschaft Berlin ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Berlin ebenfalls durch die einzelnen, angezeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der Vorgang ist an die Dienstvorgesetzte Stelle zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Mit Verweis auf den gesamten Tatbestand sind die Ermittlungen sofort aufzunehmen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da ich mich auf zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befinde, ist von Antwortschreiben bis zum 13.09.2014 Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen und Zeugenliste liegen der Staatsanwaltschaft Berlin vor:

3 Blatt Bildnachweise